

An die
Steuerberaterkammern



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Gs/We
Tel.: +49 30 240087-68
Fax: +49 30 240087-77
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

27. Mai 2019
Rundschreiben 106/2019

**Elektronische Abgabe der Steuererklärung
BMF-Schreiben zur Verwendung des Freitextfeldes für Haftungsausschlüsse**

Sehr geehrte Damen und Herren,

um eine vollautomatisierte Steuerfestsetzung zu vermeiden, kann der Steuerpflichtige nach § 150 Abs. 7 Satz 1 AO Angaben machen, die eine personelle Prüfung der Steuererklärung ermöglichen. Zu diesem Zweck sind für Veranlagungszeiträume ab 2017 sog. Freitextfelder in die Steuerformulare aufgenommen worden. Zur Nutzung dieser Freitextfelder hatten wir Sie bereits mit Kammermitteilung 017/2018 vom 16. August 2018 informiert.

Steuerpflichtige bzw. deren Steuerberater können etwa in Zeile 98 des Mantelbogens eine „1“ eintragen und die Sachverhalte, die über die Angaben in der Steuererklärung hinausgehen, in einer Anlage erläutern. Damit kann eine vollelektronische Bearbeitung der ESt-Erklärung verhindert werden.

Das BMF weist in dem in der Anlage beigelegten Schreiben darauf hin, dass das Freitextfeld von Steuerberatern bisweilen dazu genutzt wird, Haftungsausschlüsse an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Das BMF macht deutlich, dass solchen Haftungsausschlüssen keine verfahrensrechtliche Bedeutung zukommt.

Bitte nehmen Sie das Schreiben entsprechend zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Oliver Glückselig
Referent

1 Anlage

Verteiler:
Präsidenten
Steuerberaterkammern
Ausschuss 41 „Verfahrens-/Steuerstrafrecht“